

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

24. Mai 1946

Blatt 683

M.Abt. 62/6835/46.

K u n d m a c h u n g

=====

betreffend die Anmeldung und Registrierung von Vermögenswerten der Vereinten Nationen, die von den Deutschen beschlagnahmt und aus den von ihnen besetzten Gebieten verschleppt worden sind.

Über Auftrag der Alliierten Kommission für Österreich wird folgender Erlaß verlautbart:

Alliierte Kommission für Österreich

Erlaß betreffend "Die Anmeldung und Registrierung von Vermögenswerten der Vereinten Nationen, die von den Deutschen beschlagnahmt und aus den von ihnen besetzten Gebieten verschleppt worden sind".

1. Vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses und spätestens innerhalb von 30 Tagen, haben alle in Punkt 2 angeführten Einrichtungen und Personen alle Vermögenswerte in der Höhe von über 500 Schilling, nach dem Schätzwerte am Tage der Kundmachung dieses Erlasses, anzumelden, die von den Deutschen beschlagnahmt und aus den Ländern, mit denen Deutschland im Kriege stand, oder aus Gebieten - mit Ausnahme Österreichs - die von der deutschen Armee nach dem 1. September 1939 besetzt waren, verschleppt und nach Österreich gebracht worden sind.

2. Die Anmeldung hat durch österreichische Behörden jedweder Art, öffentliche Organisationen, lokale Körperschaften und deren Vertreter, Firmen, Vermögensinhaber und Privatpersonen zu erfolgen, die entweder rechtlich, tatsächlich oder auf wie immer geartete andere Weise Vermögenswerte, wie sie im Punkt 1

und 3 erwähnt sind, auf einer wie immer gearteten Grundlage besaßen oder besitzen, beaufsichtigen, verwalteten, in Obhut hatten, kontrollierten, als deren Käufer oder Vermittler auftraten, sie transportierten oder einfach von deren Vorhandensein Kenntnis haben. Diese Personen sind vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses an verpflichtet, die erwähnten Vermögenswerte anzumelden.

3. Als Vermögenswerte gelten: Alle beweglichen Vermögenswerte und Aktiva, alle Vermögensrechte des Eigentümers, die ihm rechtmäßig zukommen, seine Interessen, Ausrüstung, Maschinen, Fertigprodukte, Halbfabrikate, Waren, Materialien, Rohmaterialien, Vieh und sonstige Tiere, Gelder, Wertpapiere, Patente, Eigentumsurkunden, sowie alle Kunstschatze und Kulturwerte und alle anderen Arten von Wertgegenständen. (Diese Liste von Vermögenswerten ist nicht vollständig, da die oben erwähnten Arten von Vermögenswerten den Begriff Vermögen nicht erschöpfen.)

4. Mangel an Beweisen oder bestehende Zweifel betreffs der Herkunft der Vermögenswerte oder deren Wert entheben niemanden von der Verpflichtung, Vermögenswerte gemäß Punkt 1 und 3 anzumelden. Ohne Rücksicht auf den Erwerbgrund seitens des derzeitigen Inhabers muß aus der Erklärung hervorgehen, ob die Vermögenswerte auf Grund eines anscheinend gesetzmäßigen Rechtsgeschäftes oder durch Konfiskation, Diebstahl, Beschlagnahme, Zwangskauf oder als Geschenk, durch Auffindung oder Übernahme zwecks Aufbewahrung in die Hand des derzeitigen Besitzers kamen und welche Veränderungen weiterhin mit den Vermögenswerten vorgenommen wurden, d.h. ob sie zerstört, umgearbeitet, verbraucht, beschädigt oder an einen anderen Ort gebracht wurden.

5. Alle in Punkt 2 aufgezählten Personen haben diese Anmeldung unter Benützung des in diesem Erlasse vorgesehenen Formulars Nr. 1, bei dem Bürgermeister ihres Ortes zu erstatten. Der Bürgermeister hat die Anmeldungen zu sammeln und sie durch den Militärkommandanten der Wiedergutwachungs- und Rückstellungsabteilung der alliierten Kommission der Zone vorzulegen, in deren Bereich er wohnt.

6. Abkommen jedweder Art wie auch tatsächliche Eigentumsübertragungen gemäß Punkt 1 (sofern ohne Bewilligung der Militärbehörden der Besatzungsarmeen), vor oder nach der Ankunft der Alliierten Besatzungstruppen in Österreich und ebenso vor oder nach Kundmachung dieses Erlasses abgeschlossen, sind rechtsungültig, wenn es den Anschein hat, daß diese Abkommen den Zweck verfolgten oder zur Folge hatten, die Rechte der Vereinten Nationen oder der Eigentümer zu schädigen, die ihres Eigentumsrechtes beraubt worden waren.

7. Ohne Erlaubnis oder bezügliche Anordnung seitens des Militärkommandos ist niemand berechtigt, willkürlich über die in Punkt 1 und 3 angeführten Vermögenswerte zu verfügen, gleichgültig, wer darüber tatsächlich verfügt.

Keine Person, die Vermögenswerte, erwähnt in Punkt 1 und 3 beaufsichtigt, verwaltet oder benützt, ist berechtigt, sie ohne besondere Erlaubnis hiezu seitens des Militärkommandanten oder seines Stellvertreters zu übertragen. Solche Personen sind unter schwerer Strafe verpflichtet, die Vermögenswerte zu beaufsichtigen und zu erhalten und keine Handlung zuzulassen, die zu deren Vernichtung, Schädigung, Verminderung des Sach- oder Gebrauchswertes derselben führen könnte.

8. Alle Personen, die es unter welchen Vorwand auch immer, unterlassen, das Vorhandensein von Vermögenswerten bekanntzugeben, oder eine Erklärung betreffs der in Punkt 1 und 3 aufgezählten Vermögenswerte zu unterbreiten, oder solche Vermögenswerte verbergen, vernichten, beschädigen, betrügerische Handlungen zulassen, die Erfüllung dieses Erlasses verhindern oder beeinträchtigen, werden, ebenso wie ihre Mithelfer und Mitäter, den Gerichten der militärischen Besatzungsbehörden überantwortet und schwer bestraft.

9. Dieser Erlaß tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft
Im Auftrage der Militärregierung Österreich

T. E. Lewis

Brig. Gen. USA

Chef-Kommandant, VIAC

Zur Beachtung! Die im Punkt 5 vorgeschriebene Anmeldung ist beim Mag. Bez. Amt, in dessen Amtsbereich der Anmeldepflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zu erstatten. Die Anmeldung hat auf einem Formular zu erfolgen, das bei den Mag. Bez. Ämtern unentgeltlich erhältlich ist.

Wien, am 23. Mai 1946.

Der Bürgermeister:
K ö r n e r

Schwedische Trockenmilch
=====

Die Ausgabe der Trockenmilch für die 3-6jährigen Kinder der Bezirke III, VI, VII, X und XI findet nur Montag, den 27. Mai 1946 in den bekannten Ausgabestellen statt.

Es wird ausdrücklich vermerkt, daß die Ausgabe nur Montag stattfindet.

Zur Dosenspeckausgabe
=====

Das Marktamt der Stadt Wien gibt bekannt:

Neben dem amerikanischen Dosenspeck (Schinkenspeck), für welchen ein Verbraucherpreis von S 1.55 je 16 Oz-Dose festgesetzt ist, gelangt derzeit auch australische Ware zur Ausgabe, für die ein Verbraucherpreis von S 1.40 je 16 Oz-Dose bestimmt wurde. Beim Auswiegen gilt für beide Sorten ein Preis von S 3.40 für ein Kilogramm.

Ergänzung des Lebensmittelaufrufes.
=====

Das Zentralernährungsamt Wien gibt bekannt:

Ergänzend zu dem Aufruf für die laufende Woche vom 19. bis einschliesslich 26. Mai kommen noch folgende Lebensmittel zur Ausgabe:

a) Auf die Lebensmittelkarten.

Salzfische. Auf Abschnitt 30 für alle Verbraucher über 12 Jahre 12 dkg.

Kartoffeln. Auf Abschnitt 31 für sämtliche Verbraucher 50 dkg.

Gries. Auf Abschnitt 30 für Kinder bis zu 3 Jahren 22 dkg.

Haferflocken. Auf Abschnitt 30 für Kinder von 3 bis 6 Jahren 25 dkg.

Zucker. Auf Abschnitt 29 für Kinder von 3 bis 6 Jahren 20 dkg und für Kinder von 6 bis 12 Jahren 15 dkg.

b) Auf die Milchkarten.

Kondensmilch. Auf Abschnitt E für Kinder von 3 bis 6 Jahren eine Dose.

c) Auf die Zusatzkarten.

Schwerarbeiter. 30 dkg Zucker auf S 20, 15 dkg Fett auf S 22 und 60 dkg Salzfisch gegen Abgabe des Stammabschnittes der Zusatzkarte der 3. Woche.

Arbeiter. 50 dkg Kartoffeln auf A 21, 15 dkg Fett auf A 22 und 60 dkg Salzfisch gegen Abgabe des Stammabschnittes der Zusatzkarte der 3. Woche.

A n g e s t e l l t e . 15 dkg Fett auf B 13, 50 dkg Kartoffeln
auf B 14 und 60 dkg Salzfisch auf B 15.

M ü t t e r (werd. und still.). 20 dkg Zucker auf M 19, 15 dkg
Fett auf M 20, 50 dkg Kartoffeln auf M 21 und
eine Dose Fischkonserven zu 15 Unzen auf M 22.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Fettart.

Ersatz für Lebensmittelpakete.

=====

Soweit die letzten Aufrufe auf ein Lebensmittelpaket
für Schwerarbeiter sowie für werdende und stillende Mütter
noch nicht erfüllt werden konnten, wird auf die noch nicht
eingelösten Abschnitte eine Ersatzware abgegeben, die in den
ersten Tagen der nächsten Woche aufgerufen werden wird.